



„Steuerrecht ist das Fach, in dem jedes Jahr auf dieselben Fragen andere Antworten richtig sind.“

Reihebergstraße 35
14476 Potsdam-Golm

Telefon 0331 500 748
Telefax 0331 500 412

Brennpunkt Steuern

Kanzlei@stb-grassi.de
www.stb-grassi.de

INFORMATIONEN, TIPPS & TRENDS FÜR MEINE MANDANTEN

Newsletter 06/2017

Sehr geehrte Mandanten,

Anschaffungs- oder Herstellungskosten für Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, welche dem Unternehmer oder auch einem Steuerpflichtigen mit anderen Einkünften länger als ein Jahr dienen, müssen bisher über die Nutzungsdauer des jeweiligen Wirtschaftsgutes monatsgenau verteilt werden.

Erleichterungen sah der Gesetzgeber für Wirtschaftsgüter vor, die nicht mehr als 410 Euro (alle Beträge netto) kosteten, den sogenannten Geringwertigen Wirtschaftsgütern (GWG). Diese GWG durften die Steuerpflichtigen steuerlich als sofort abziehbaren Aufwand geltend machen.

Für solche Anschaffungen ab 2018 wird die Grenze für GWG auf 800 Euro erhöht.

Unternehmer haben des Weiteren die Möglichkeit, Wirtschaftsgüter mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten von mehr als 150 Euro bis maximal 1.000 Euro anstelle der o.g. GWG in einen sogenannten Sammelposten einzustellen und diesen pauschal über fünf Jahre gleichmäßig abzuschreiben. Diese Regelung begünstigt vor allem die Anschaffung von sehr langlebigen Wirtschaftsgütern, die für sich betrachtet jeweils nicht allzu viel kosten.

Wirtschaftsgüter bis 150 Euro dürfen wie GWG sofort abgeschrieben werden. Ab 2018 soll sich diese (untere) Grenze des Sammelpostens auf 250 Euro erhöhen.

Die Anhebung der oben beschriebenen verschiedenen Grenzen stellt tatsächlich eine steuerliche Erleichterung für die Unternehmen und auch für andere Steuerpflichtige dar - zumal diese Grenzen schon seit Jahren unverändert blieben.

Mehr Mut vom Gesetzgeber für ähnliche weitere Schritte wünscht sich

Ihr Steuerberater

Jens Grassi

1 Scheinselbständigkeit vs. arbeitnehmerähnliche Selbständige

Immer wieder herrscht Verunsicherung darüber, ob die Tätigkeit von Einzelunternehmern oder Unternehmern in praktisch „zwischengeschalteten“ GbR- oder GmbH- bzw. UG/Ltd.-„Mänteln“ lohnsteuerlich und sozialversicherungsrechtlich als

- „selbständig“,
- „scheinselbständig“ oder
- „arbeitnehmerähnlich selbständig“ einzustufen ist.

Einen amtlichen Überprüfungskatalog in Form einer gesetzlichen Regelung gibt es leider nicht.

Grundsätzlich sind alle oben genannten Unternehmer selbständig tätig.

Werden die Auftraggeber dieser Unternehmer von den Prüfern der Kranken- und/oder Rentenversicherung dahingehend überprüft, ob im Rahmen des Leistungsaustausches zwischen den beteiligten Unternehmen eine selbständige Tätigkeit tatsächlich vorliegt, können infolge dieser Überprüfung gravierende lohnsteuerliche, sozialversicherungs- oder auch arbeitsrechtliche Folgen resultieren.

Zu unterscheiden sind neben der tatsächlich vorhandenen „Selbständigkeit“ ohne weitere Konsequenzen die weiteren (ggf. schädlichen) Formen der „Scheinselbständigkeit“ und die „Arbeitnehmerähnliche Selbständigkeit“.

Eine festgestellte **Scheinselbständigkeit** hat die größten negativen Konsequenzen und wird isoliert für jeden einzelnen Auftrag bzw. das jeweilige Projekt oder auch die laufende Tätigkeit (tätigkeitsbezogene Betrachtung) ermittelt.

Folgende Umstände sprechen für das Vorliegen einer „Scheinselbständigkeit“:

- Umwandlung eines vorher bestehenden Arbeitsverhältnisses in ein „selbständiges“ Vertragsverhältnis (Subunternehmer- oder Dienstleistungsvertragsverhältnis) unter Beibehaltung der früheren Tätigkeitsumstände,
- Einbindung in die Strukturen und die Organisation des Auftraggebers,
- Weisungsgebundenheit gegenüber dem Auftraggeber,
- etwa gleich hohe Rechnungen und zeitlich regelmäßige Rechnungsstellung bspw. am Monatsende bei gleichbleibenden Tätigkeitsmerkmalen,
- permanente Zusammenarbeit mit den Arbeitnehmern des Auftraggebers (als „Kollege“),
- es wird die Tätigkeit bzw. Arbeit an sich geschuldet und nicht ein Werk oder Ergebnis.

Kommt die Überprüfung zu dem Ergebnis, dass der formal selbständige Auftragnehmer im Rahmen dieser Tätigkeit eigentlich „scheinselbständig“ ist, wird er sozial-, arbeits- und lohnsteuerrechtlich wie ein Arbeitnehmer behandelt.

Der Auftraggeber „mutiert“ zum Arbeitgeber und ist verpflichtet, auf alle vom Auftragnehmer = Scheinselbständigen = Arbeitnehmer in Rechnung gestellten Rechnungsbeträge (Entgelte) Lohnsteuern und Sozialversicherungsbeiträge zu berechnen und an das zuständige Finanzamt sowie die Krankenkassen als Sozialversicherungsträger zu überweisen.

Auf der anderen Seite hat der nun zum Arbeitnehmer „mutierte“ selbständige Auftragnehmer das Recht, z.B. Urlaub, Lohnfortzahlung im Krankheitsfall oder die günstigen Regelungen des Kündigungsschutzgesetzes in Anspruch zu nehmen.

Der Auftraggeber bzw. Arbeitgeber kann ggf. rückwirkend für **vier Jahre (!)** auf Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge und ggf. Lohnsteuern in Anspruch genommen werden, während der Scheinselbständige nur für die letzten vier Monate „seine“ Sozialversicherungsbeiträge sowie ggf. die Lohnsteuern zu tragen hat.

Es ist durchaus möglich, dass ein Unternehmer im Rahmen seiner sonstigen Tätigkeit als „normaler“ Selbständiger eingestuft wird, er aber bezogen auf diesen speziellen Auftrag bzw. im Auftragsverhältnis gegenüber einem bestimmten Auftraggeber als scheinselbständig tätig anzusehen ist.

Ist ein Unternehmer – bezogen auf das geprüfte Auftragsverhältnis - unstrittig nicht als Scheinselbständiger einzustufen, werden die Sozialversicherungsträger weiterhin prüfen, ob der betreffende Selbständige als Unternehmer *an sich* (personenbezogene Betrachtung) ein sogenannter „**Arbeitnehmerähnlicher Selbständiger**“ ist. Hier wird der Unternehmer dann „nur“ rentenversicherungspflichtig und muss ggf. für vier Jahre rückwirkend Beiträge an die Deutsche Rentenversicherung entrichten.

Folgende (kumulative) Merkmale führen zu einer Rentenversicherungspflicht:

- Tätigkeit im Wesentlichen nur für einen Auftraggeber **und**
- keine Beschäftigung von sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmern.

(**Wesentlich** bedeutet, dass bei dem betreffenden Hauptauftraggeber **5/6** des Umsatzes erwirtschaftet werden.)

Zusätzlich werden ggf. die oben beschriebenen Merkmale der Scheinselbständigkeit einzeln im Rahmen der Prüfung betrachtet. Diese entfalten jedoch allerhöchstens einen indiziellen bzw. Vermutungscharakter.

Rechtlich gesehen schützt ein GbR- oder GmbH-/UG-Mantel **nicht** vor den oben genannten Konsequenzen. Allerdings haben die Prüfer mitunter Schwierigkeiten, solche Konstruktionen zu durchschauen.

Eine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht ist bei Existenzgründern für die Dauer von drei Jahren oder auch bei über 58-Jährigen möglich.

Darüber hinaus besteht eine **generelle** Rentenversicherungspflicht für Angehörige bestimmter Berufe, z.B. Handwerker (Eintragung in die Handwerksrolle), selbständige Lehrer, Hebammen,

und Trainer sowie Freiberufler (Rechtsanwälte, Architekten, Steuerberater, Ärzte etc.), die über deren Versorgungswerke rentenversicherungspflichtig sind – und zwar ggf. unabhängig von den beiden oben beschriebenen kumulativen Voraussetzungen bzw. Merkmalen.

2 Bareinnahmen und Registrierkassen

Grundsätzlich müssen alle Unternehmer mit Bareinnahmen diese Bargeldzuflüsse **einzeln** je Umsatz mittels Kassenbuch aufzeichnen. In der Praxis verlangt das Finanzamt dies bisher nur von Unternehmern, die typischerweise Bargeldeinnahmen erzielen, wie z.B. im Einzelhandel und der Gastronomie, im Friseur- und Taxigewerbe, in der Hotellerie, der Kosmetikbranche, Kfz-Werkstätten etc.

Hilfsweise dürfen bzw. sollen elektronische Registrierkassen verwendet werden. Diese Kassen müssen seit 01.01.2017 sämtlichst den neuen **GoBD-Standard** erfüllen.

Vorhandene Kassen müssen umprogrammiert werden und die Bedienungsanleitungen sowie die Protokolle der jeweiligen Updates im Ladengeschäft vorliegen.

Bei bilanzierenden Unternehmen wird die Verwendung einer elektronischen Registrierkasse sogar vorausgesetzt.

Andere Unternehmer, die freiwillig eine elektronische Registrierkasse verwenden, unterliegen dann auch den gleichen Anforderungen.

Die elektronischen Registrierkassen müssen eine ordnungsgemäße und lückenlose Erfassung jeder einzelnen Bareinnahme gewährleisten. Die Registrierkassen sollten also entsprechend genau programmiert und mittels Software-Updates regelmäßig aktualisiert werden (Protokoll erforderlich!).

Die einzelnen Umsätze darf das Finanzamt zu jedem Zeitpunkt aus dem Speicher der Kasse auslesen. Die bisher verwendeten Z-Bons (Z1) dienen nur der bloßen Buchungserfassung. Sie sind jedoch kein Nachweis für eine ordnungsgemäße Kassenführung und Buchhaltung!

Bargeldentnahmen aus der Kasse zu Bezahls- oder Transferzwecken müssen ebenfalls erkennbar sein, damit der Kassenbestand zu jeder Tageszeit zutreffend ermittelt werden kann.

Wer die obigen Anforderungen missachtet, verstößt gegen die sogenannten steuerlichen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (**GoBD**) und riskiert Umsatz- und Gewinnhinzuschätzungen durch das Finanzamt, denen auch die Finanzgerichte dann im Allgemeinen folgen - auch wenn die Schätzungen des Finanzamtes willkürlich und überhöht erscheinen.

Nicht bilanzierende „Bargeldunternehmen“ dürfen die Umsätze von Hand einzel aufzeichnen.

3 Spekulationsgeschäfte bei Ferienwohnungen

Immobilien, die innerhalb eines Zehnjahres-Zeitraums zwischen Anschaffung und Verkauf mit Gewinn veräußert werden, unterliegen der sogenannten Spekulationsgewinnbesteuerung.

Die Besteuerung entfällt nur dann, wenn

- die Objekte ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken oder
- im Jahr der Veräußerung und in den beiden vorangegangenen Jahren zu eigenen Wohnzwecken genutzt wurden.

Strittig war bisher, ob dies bspw. auch bei Zweit- oder Ferienwohnungen gilt, wenn diese ausschließlich oder auch nur in den o.g. unschädlichen Zeiträumen (bei vorheriger Vermietung) zu Erholungszwecken genutzt wurden.

Das Finanzgericht Köln hat dies verneint und will die Selbstnutzung nur auf das sogenannte Familienwohnheim (Hauptwohnung) anwenden und ansonsten nur die Nutzung zu beruflichen Zwecken (z.B. bei der doppelten Haushaltsführung) als steuerunschädlich anerkennen.

Gegen das Urteil wurde Revision beim Bundesfinanzhof (BFH) eingelegt. Hier ist die weitere Entwicklung abzuwarten.

4 Abzug von Beerdigungskosten

Grundsätzlich sind Beerdigungskosten als sogenannte außergewöhnliche Belastung steuerlich absetzbar.

Voraussetzung hierfür ist neben dem Vorliegen der sonstigen Bedingungen für einen Abzug, dass kein Erbe vorhanden ist und die Kosten unmittelbar mit der Beerdigung im Zusammenhang stehen.

Abziehbare Kosten sind:

- Trauerfeier mit Trauerredner,
- Leistungen des Bestattungsunternehmens,
- öffentliche Gebühren für die Nutzung der Grabstätte (Friedhof),
- Überführungskosten,
- Sarg und Blumenschmuck,
- erstmalige Herrichtung des Grabes,
- angemessenes Grabmal (Grabstein).

Nicht abziehbare mittelbare Kosten sind demnach:

- Bewirtung von Trauergästen/Trauerfeier,
- Trauerkleidung der Teilnehmenden,
- Reisekosten für die Teilnahme an der Bestattung,
- Kosten der nachfolgenden Grabpflege und -bepflanzung,
- Kosten für eine aufwändige Grabstätte und ein aufwändiges Grabmal (Grabstein).

Darüber hinaus müssen die Kosten angemessen sein.

Versicherungsleistungen, z.B. Sterbegeldversicherungen, mindern den berücksichtigungsfähigen Aufwand und werden von allen (abziehbaren und nicht abziehbaren) Kosten gleichmäßig anteilig abgezogen.

Des Weiteren mindern sich die abziehbaren Kosten um die kinder- und einkommensabhängige sogenannte zumutbare Belastung für den Steuerpflichtigen.

5 Arbeitnehmer: Auswärtstätigkeiten und Kostenerstattungen

Arbeitnehmer, die aus beruflichen Gründen außerhalb ihrer ersten Tätigkeitsstätte bzw. nicht bei Ihrem Arbeitgeber tätig sind, können sich die hierbei entstehenden Kosten steuerfrei vom Arbeitgeber erstatten lassen.

Zu diesen Kosten gehören:

- direkt nachgewiesene Fahrt- (ÖPNV-Tickets/Rechnungen) und Flugkosten,
- Unterkunftskosten, soweit diese angemessen sind sowie
- verschiedene Verpflegungspauschalen bei einer Abwesenheit von mehr als 8 Stunden bzw. 24 Stunden von der Wohnung/Firma des Arbeitgebers

Besitzt der Arbeitnehmer eine privat bezahlte Monatskarte, kann der Arbeitgeber die jeweiligen Strecken mit dem Wert eines Einzelfahrscheins bewerten und auf dieser Basis die Fahrtkosten entsprechend erstatten.

Nutzt der Arbeitnehmer seinen privaten Pkw, darf der Arbeitgeber bis zu 30 Cent je gefahrenem Kilometer erstatten.

Voraussetzung für die Erstattungen sind immer genaue Reisekostenabrechnungen, die dem Arbeitgeber vorgelegt werden müssen und von diesem für den Fall einer Überprüfung seitens des Finanzamtes oder der Sozialversicherungsträger bereitzuhalten sind.

Bei gleichen Einsatzorten darf der Arbeitgeber längstens für 3 Monate die oben beschriebenen Verpflegungsmehraufwandspauschalen erstatten. Nach vier Wochen bspw. urlaubsbedingter Abwesenheit vom gleichen Einsatzort beginnt der 3-Monatszeitraum jeweils von vorn.

Arbeitnehmer, denen der Arbeitgeber die o.g. Reisekosten nicht erstattet, dürfen diese Kosten in ihrer Einkommensteuererklärung als sogenannte Werbungskosten geltend machen. Auch hierfür sind genaue Abrechnungen sowie ggfs. Bestätigungen des Arbeitgebers erforderlich.

Wirtschaftlich gesehen ist jedoch die Erstattung immer sinnvoller als die Geltendmachung über die Steuererklärung, da sich dann der „Steuersparbetrag“ nach dem persönlichen Steuersatz richtet (max. 45%), während der Arbeitgeber ggfs. 100% der Kosten erstatten darf.

Es wird zusätzlich darauf hingewiesen, dass keine generelle Verpflichtung zur Kostenerstattung seitens des Arbeitgebers besteht.